

## Nunhems - Allgemeine Einkaufsbedingungen

Veröffentlicht am 19. Juli 2018

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen alle zuvor veröffentlichten Versionen.

### 1. Begriffsbestimmungen

1.1. Nunhems: Nunhems Netherlands B.V., mit Sitz in Nunhem, Napoleonsweg, 6083 AB, Niederlande.

1.2. Vertrag: ein Auftrag, eine Bestellung oder purchase order, kurz „PO“ (Kaufauftrag), eine Auftragsbestätigung oder Bestellung von Nunhems, ein Kauf- oder Dienstleistungsvertrag zwischen Nunhems und der anderen Vertragspartei oder ein von Nunhems schriftlich angenommenes Angebot.

1.3. Andere Vertragspartei: die andere Vertragspartei, von der Nunhems Waren oder Dienstleistungen bezieht.

### 2. Zweck

2.1. Die aktuellen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind immer ein integraler Bestandteil des Vertrags. Widersprüchliche oder abweichende Bedingungen der anderen Vertragspartei oder andere Vorbehalte der anderen Vertragspartei werden als nicht angenommen betrachtet, es sei denn, sie wurden von Nunhems ausdrücklich und schriftlich angenommen.

2.2. Andere Verträge, Änderungsvorschläge oder Zusatzvereinbarungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung von Nunhems gültig.

### 3. Vertrag

3.1. Änderungen am Vertrag müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen und Absprachen, die am Telefon gemacht wurden, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

3.2. Jede Änderung an einem Vertrag ist nur dann gültig, wenn sie sowohl von Nunhems als auch von der anderen Vertragspartei schriftlich bestätigt wird, und die andere Vertragspartei muss jeden Vertrag oder Änderung an einem Vertrag in der gesamten Korrespondenz separat behandeln.

3.3. Wenn eine Änderung an einem Vertrag zusätzliche Arbeit zur Folge hat, wird die andere Vertragspartei diese nicht ohne die schriftliche Genehmigung von Nunhems durchführen.

3.4. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist die andere Vertragspartei nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

3.5. Die andere Vertragspartei darf die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Nunhems an Dritte übertragen. Auch nachdem Nunhems der Übertragung zugestimmt hat, bleibt die andere Vertragspartei verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

3.6. Die Güter sind in geeigneter Verpackung entsprechend der Art und Weise des Transports, der Handhabung und der Lagerung der betreffenden Güter zu liefern. Die Kosten für die erforderliche Verpackung sind im Preis inbegriffen. Spezielles und/oder wertvolles Verpackungsmaterial wird von der anderen Vertragspartei gegen Erstattung der Nunhems in Rechnung gestellten Kosten zurückgenommen.

3.7. Die folgenden Informationen müssen in jeder Korrespondenz angegeben werden: die Bestellnummer und das Datum des Vertragsabschlusses.

### 4. Lieferfrist

4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses. Wenn die andere Vertragspartei Grund zu der Annahme hat, dass es ihr nicht möglich sein wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen oder rechtzeitig zu erfüllen, muss sie Nunhems unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung benachrichtigen. Unterlässt die andere Vertragspartei dies, so kann sie keine Befreiung von ihrer Haftung für die durch das Hindernis verursachte Verzögerung geltend machen.

4.2. Wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefert, haftet sie für dieses Versäumnis. Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist gerät die andere Vertragspartei automatisch in Verzug, ohne dass dazu irgendeine Formalität erforderlich ist. In diesem Fall ist Nunhems berechtigt, den Vertrag als null und nichtig zu betrachten, ohne dass eine Entschädigung oder ein Schadensersatz von Nunhems geschuldet wird, und, vorbehaltlich einer Benachrichtigung der anderen Vertragspartei per Einschreiben, die nicht gelieferten Artikel oder Dienstleistungen anderweitig zu bestellen, all dies unbeschadet der Rechte von Nunhems, Schadensersatz zu fordern.

### 5. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

5.1. Die andere Vertragspartei garantiert, dass ihre Waren und/oder Dienstleistungen frei von Rechten Dritter und Mängeln sind, die ihren Wert oder ihre Verwendbarkeit einschränken oder beeinträchtigen können, dass sie die vereinbarten oder garantierten Eigenschaften besitzen, dass sie sich für den im Vertrag genannten Zweck eignen, dass sie den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dass die Waren mit einem Hinweis auf den Hersteller oder die Person, die sie vermarktet, versehen sind, dass sie mit allen von Nunhems angeforderten Unterlagen versehen sind und diese beigelegt werden, unabhängig davon, wann diese Unterlagen von Nunhems angefordert wurden, und dass sie allen anwendbaren, neuesten Vorschriften gemäß niederländischem Recht und allen anwendbaren Spezifikationen und Vorschriften entsprechen, wie z. B., aber nicht ausschließlich, denjenigen, die sich auf die Sicherheit, die Umwelt, die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer sowie die Unfallverhütung beziehen.

5.2. Darüber hinaus garantiert die andere Vertragspartei, dass (i) keine der gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen, einschließlich aller Teile, Komponenten und Rohstoffe, ganz oder teilweise unter Verletzung geltender Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollen, Embargos oder ähnlicher gesetzlicher Gebote oder Verbote, Regelungen, Regeln, Maßnahmen, Beschränkungen, Lizenzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die der Europäischen Union, der Schweiz, der

Vereinigten Staaten und der Vereinten Nationen hergestellt, geliefert oder erbracht wurden (im Folgenden die „Sanktionsregeln“), oder dass (ii) keine der Drittparteien (wie Hilfspersonen, Lieferanten oder Unterauftragnehmer), die mit der Herstellung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen befasst sind, den anwendbaren Sanktionsregeln unterliegen.

5.3. Die andere Vertragspartei kümmert sich um alle Lizenzen und Genehmigungen, die im Ursprungs- und/oder Herkunftsland erforderlich sind. Die rechtzeitige Verfügbarkeit der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen ist eine Bedingung des Vertrags.

5.4. Wenn die gelieferten Waren oder Dienstleistungen irgendeiner Anforderung nicht entsprechen, haftet die andere Vertragspartei dafür und es steht Nunhems frei, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Waren zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis der Waren oder Dienstleistungen innerhalb der bestehenden gesetzlichen Bedingungen zu mindern oder Schadensersatz oder Kostenerstattung zu verlangen.

Wenn die andere Vertragspartei eine Gewährleistung für die Eigenschaften oder die Haltbarkeit der gelieferten Waren übernommen hat, kann Nunhems darüber hinaus einen Anspruch gemäß den Bedingungen für die Gewährleistung geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden, die auf normale Abnutzung oder falsche Verarbeitung durch Nunhems zurückzuführen sind.

Nunhems ist verpflichtet, die andere Vertragspartei über Mängel an den gelieferten Waren zu informieren, sobald diese im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs in ihrem Unternehmen festgestellt werden.

5.5. Die Gewährleistung der anderen Vertragspartei erstreckt sich auch auf alle von Unterauftragnehmern hergestellten Waren und Dienstleistungen.

5.6. Wenn der anderen Vertragspartei ein Mangel gemeldet wird, muss die Gewährleistungsfrist um die Zeit verlängert werden, die zwischen dieser Meldung und der Behebung des Mangels verstreicht. Wird die von der anderen Vertragspartei gelieferte Ware oder Dienstleistung vollständig durch eine neue Ware oder Dienstleistung ersetzt, lässt dies die Gewährleistungsfrist erneut beginnen; wird die Ware oder Dienstleistung teilweise ersetzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für die neuen Teile erneut.

5.7. Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand einer Reklamation im Rahmen der Gewährleistung sind, stehen Nunhems zur Verfügung, bis Ersatz geliefert wurde; danach gehen sie in das Eigentum der anderen Vertragspartei über.

5.8. In dringenden Fällen oder wenn die andere Vertragspartei in Verzug bleibt oder es versäumt, einen Mangel zu beheben, kann Nunhems den Mangel auf Kosten der anderen Vertragspartei selbst beheben oder eines der anderen in Artikel 5.4 genannten Garantierechte in Anspruch nehmen.

Die Annahme der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei durch Nunhems entbindet die andere Vertragspartei nicht von ihren Verpflichtungen im Rahmen der Gewährleistung.

5.9. Die andere Vertragspartei stellt Nunhems von allen

Ansprüchen Dritter in Bezug auf den Vertrag zwischen der anderen Vertragspartei und Nunhems sowie von allen Ansprüchen in Bezug auf die (Produkt-)Haftung und von Ansprüchen aus der Produkthaftungsgesetzgebung frei, wenn der Mangel, der dem Anspruch zugrunde liegt, durch die gelieferten Waren, durch die andere Vertragspartei oder durch einen Lieferanten der anderen Vertragspartei verursacht wurde.

5.10. Ungeachtet dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleibt die andere Vertragspartei für die gelieferten Sachen gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

## 6. Prüfungen

6.1. Wenn für die zu liefernden Waren oder Dienstleistungen Prüfungen vorgeschrieben sind, hat die andere Vertragspartei die Kosten dieser Prüfungen zu tragen, einschließlich ihrer eigenen Personalkosten, jedoch ausgenommen der Personalkosten von Nunhems.

6.2. Die andere Vertragspartei muss Nunhems mindestens fünf Werkzeuge vor dem Datum, an dem die Waren oder Dienstleistungen zur Prüfung bereit sind, benachrichtigen und sich mit Nunhems auf ein Datum für die Prüfung einigen. Wenn die Waren oder Dienstleistungen an diesem Datum nicht zur Prüfung vorgelegt werden, müssen die Personalkosten, die Nunhems entstehen, von der anderen Vertragspartei getragen werden.

6.3. Werden bei der Durchführung der Prüfungen Mängel an den Waren oder Dienstleistungen festgestellt, die eine Wiederholung der Prüfungen oder die Durchführung weiterer Prüfungen erforderlich machen, so hat die andere Vertragspartei alle Personalkosten und sonstigen damit verbundenen Kosten zu tragen. Die andere Vertragspartei hat auch alle notwendigen Personalkosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der von ihr bei der Erfüllung des Vertrags verwendeten Materialien zu tragen.

## 7. Versicherung

7.1. Die Transportversicherung ist in allen Fällen Sache der anderen Vertragspartei und geht immer zu ihren Lasten.

7.2. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, um Schäden zu decken, die durch oder im Zusammenhang mit den von ihr gelieferten Dienstleistungen oder Gütern oder durch Eigentum, das ihr, ihrem Personal oder von ihr beauftragten Dritten gehört, verursacht werden. Auf Anfrage legt die andere Vertragspartei Nunhems Dokumente vor, in denen die Versicherungssummen pro Ereignis angegeben sind.

7.3. Der Abschluss einer speziellen Versicherung für Montage-/Bauarbeiten zusätzlich zu der in Klausel 7.2 erwähnten Haftpflichtversicherung unterliegt in allen Fällen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Nunhems und der anderen Vertragspartei.

7.4. Alle Maschinen, Geräte usw., die Nunhems leihweise zur Verfügung gestellt werden, werden von Nunhems gegen die üblichen Risiken versichert. Jede weitere Haftung von Nunhems für Schäden an solchen Maschinen, Geräten usw. ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Schäden wurden von Nunhems vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit

Initialen anderer Partei:

verursacht.

## **8. Anforderungen an den Transport und die Annahme von Gütern**

8.1. Am Tag des Versands der Waren muss die andere Vertragspartei Nunhems, getrennt von den Waren und der Rechnung, für jede Sendung eine detaillierte Versandmitteilung zukommen lassen. Die Waren müssen von einem Lieferschein und einem Packzettel begleitet sein. Die PO-Nummer von Nunhems und die Artikel-Zeilenummer sind in allen Lieferdokumenten aufzuführen. Wenn die Waren per Schiff versandt werden, muss der Name des Transportunternehmens und des Schiffes in den Versandpapieren und auf der Rechnung angegeben werden.

Die andere Vertragspartei muss das für Nunhems günstigste und geeignetste Verkehrsmittel wählen. Die Lieferdokumente müssen den Transportdokumenten separat und in dreifacher Ausfertigung beigelegt werden.

Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, auf alle Versandscheine, Lieferscheine, Packzettel, Frachtbriefe und Rechnungen sowie auf die Außenseite der Verpackung der Waren und gegebenenfalls an anderer Stelle die vollständigen Angaben zur PO-Nummer und der Lieferadresse, wie von Nunhems angegeben, aufzudrucken.

8.2. Die andere Vertragspartei muss gefährliche Güter in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften verpacken, kennzeichnen und transportieren. In den Begleitdokumenten sind die Risikokategorie sowie alle weiteren Einzelheiten anzugeben, die nach den geltenden Transportvorschriften erforderlich sind.

8.3. Die andere Vertragspartei haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der in diesem Artikel 8 genannten Bedingungen entstehen, und hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen. Die andere Vertragspartei ist dafür verantwortlich, dass ihre Unterauftragnehmer die in diesem Artikel 8 genannten Bedingungen erfüllen.

8.4. Alle Sendungen, die Nunhems nicht annehmen kann, weil diese Bestimmungen nicht eingehalten wurden, werden auf Kosten und Gefahr der anderen Vertragspartei gelagert. Nunhems hat das Recht, den Inhalt und den Zustand dieser Sendungen zu überprüfen. Werkzeuge und Ausrüstung für die Montage/Installation werden nicht zusammen mit den Waren versandt.

8.5. Die Waren müssen an den von Nunhems angegebenen Ort DAP (ICC Incoterms 2010) geliefert werden, sofern nicht anders vereinbart. Das Risiko für und das Eigentum an den Waren geht von der anderen Vertragspartei auf Nunhems über, sobald Nunhems die Waren an ihrem Standort erhält (d. h. mit der Unterzeichnung der Lieferdokumente, die den Transport der Waren begleiten, durch Nunhems). Grundsätzlich können Lieferungen an jedem gesetzlichen Werktag von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 16.00 Uhr erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vorgeschrieben ist.

8.6. Die gelieferten Waren müssen die in den einschlägigen EU-Verordnungen festgelegten Ursprungsbedingungen erfüllen, sofern im Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## **9. Beiläufige Artikel**

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die von der anderen Vertragspartei hergestellt wurden, um den Vertrag erfüllen zu können, gehen, wenn sie von Nunhems bezahlt werden, in das Eigentum von Nunhems über, auch wenn sie im Besitz der anderen Vertragspartei bleiben. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, sie Nunhems auf Verlangen auszuhändigen.

## **10. Montage, Bauarbeiten, Wartung, Inspektion, Reparaturen, Konformität**

10.1. Wenn Montage-, Bau- und Wartungsarbeiten, Inspektionen, Reparaturen usw. an einem der Standorte von Nunhems durchgeführt werden, unterliegen diese Arbeiten den Sicherheits- und Verhaltensvorschriften für Auftragnehmer und deren Personal, die an den Standorten von Nunhems oder der Parteien, für die der Kauf bestimmt ist, arbeiten. Diese Vorschriften werden zu Beginn der Montage- oder Bauarbeiten bereitgestellt oder sollten bei der Sicherheitsabteilung der betreffenden Nunhems-Einrichtung angefordert werden. Alle Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen, die an Aufträgen im Zusammenhang mit Immobilien beteiligt sind, müssen nach niederländischem Recht registriert sein, bevor sie ihren Auftrag ausführen.

10.2. Nunhems haftet nicht für Eigentum der anderen Vertragspartei oder deren Personal, das in die Einrichtung von Nunhems gebracht wird.

10.3. Die andere Vertragspartei garantiert, dass sie, ihr Personal, ihre Subunternehmer und deren Personal, jederzeit alle verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Lieferung von Dienstleistungen und/oder Gütern in den Niederlanden einhalten, wie z. B. zwingende Bestimmungen des Arbeitsrechts, des Steuerrechts und der Sozialversicherungsgesetzgebung (z. B. gültige Arbeitserlaubnisse, Visa, A1-Formulare, Bescheinigungen, Erklärungen usw.). Die andere Vertragspartei entschädigt Nunhems, seine Vertreter und jede Partei, in deren Namen und auf deren Rechnung Nunhems handelt, für alle diesbezüglichen Ansprüche, und die andere Vertragspartei entschädigt Nunhems, seine Vertreter und jede Partei, in deren Namen und auf deren Rechnung Nunhems handelt, für alle Kosten und Ausgaben, die Nunhems in diesem Zusammenhang entstehen.

## **11. Richtlinien und Zertifizierung**

11.1. Wenn die andere Vertragspartei oder von der anderen Vertragspartei beauftragte Dritte die Einrichtung(en) von Nunhems besuchen und/oder dort Tätigkeiten ausführen, müssen sie jederzeit die von Nunhems aufgestellten und aufrechterhaltenen Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien einhalten. Diese Richtlinien werden bei Ankunft mitgeteilt.

11.2. Nunhems verfügt über eine Lizenz als „Bekannter Versender von Luftfracht“ und Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ (AEO), daher gelten für die Lieferkette zusätzliche Sicherheitsbestimmungen.

## **12. Erbringung von Dienstleistungen**

12.1. Wenn dies nicht bereits vorher ausdrücklich angegeben wurde, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für die Erbringung von Dienstleistungen.

12.2. Die andere Vertragspartei muss alle Liefertermine für die Dienstleistungen einhalten, die im Vertrag festgelegt oder der anderen Vertragspartei von Nunhems angekündigt wurden.

12.3. Bei der Erbringung der Dienstleistungen, muss die andere Vertragspartei:

- (a) mit Nunhems in allen dienstlichen Angelegenheiten zusammenarbeiten und alle Anweisungen von Nunhems befolgen;
- (b) die Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit, gemäß den besten Praktiken in der Industrie, der Berufsgruppe oder dem Handelssektor der anderen Vertragspartei, erbringen;
- (c) Personal einsetzen, das ausreichend ausgebildet und erfahren ist, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und zwar in ausreichender Zahl, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der anderen Vertragspartei erfüllt werden;
- (d) Bereitstellung aller Werkzeuge, Ausrüstungen und Fahrzeuge und anderer Gegenstände, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind;
- (e) Waren, Materialien, Standards und Techniken von bester Qualität verwenden und sicherstellen, dass alle Waren und Materialien, die für die Dienstleistungen bereitgestellt oder verwendet oder an Nunhems übergeben werden, frei von Herstellungs-, Installations- und Designfehlern sind;
- (f) immer alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einholen und aufrechterhalten und alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten;
- (g) alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und alle anderen Sicherheitsanforderungen erfüllen, die an den Standorten von Nunhems gelten.

### 13. Ausführungsort

Sofern in der Vereinbarung nicht anders angegeben, ist der Ausführungsort der von Nunhems angegebene Lieferort.

### 14. Rechnung und Zahlung

14.1. Die vereinbarten Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer („MwSt.“). Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt, wenn sie gesetzlich von der anderen Vertragspartei geschuldet wird, und muss von Nunhems nach Erhalt einer Rechnung, die die gesetzlichen Anforderungen gemäß der geltenden Umsatzsteuergesetzgebung erfüllt, zusätzlich bezahlt werden. Die Rechnungen der anderen Vertragspartei sind getrennt von den Waren an die in der Vereinbarung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Die PO-Nummer von Nunhems muss in jeder Korrespondenz angegeben werden. Zusätzliche oder entfallene Dienstleistungen und Waren müssen auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.

14.2. Zahlungen müssen innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung geleistet werden, sofern in dem jeweiligen Vertrag nichts anderes festgelegt ist. Nunhems ist berechtigt, seine fälligen und zahlbaren Forderungen mit den fälligen und zahlbaren Schulden gegenüber der anderen Vertragspartei zu verrechnen.

14.3. Die Zahlung beeinträchtigt weder die Gewährleistungsverpflichtungen der anderen Vertragspartei

noch das Recht von Nunhems, eine Beschwerde einzureichen.

14.4. Jede Partei ist berechtigt, Quellensteuer einzubehalten, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Wenn Quellensteuer einbehalten wurde, muss es möglich sein, der anderen Partei rechtzeitig Belege und/oder Bescheinigungen vorzulegen. Beide Parteien werden zusammenarbeiten, um einen möglichst niedrigen Quellensteuersatz, z. B. im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens, anzuwenden.

### 15. Dokumente und Vertraulichkeit

15.1. Alle Ausrüstungen und Werkzeuge, Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepte und andere Dokumente, die der anderen Vertragspartei von Nunhems für die Herstellung der zu liefernden Waren oder der zu erbringenden Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wurden, sowie Dokumente, die von der anderen Vertragspartei nach speziellen Anweisungen von Nunhems hergestellt wurden, bleiben Eigentum von Nunhems und dürfen von der anderen Vertragspartei nicht für andere Zwecke verwendet, reproduziert oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die andere Vertragspartei muss diese und alle Kopien und Duplikate davon unverzüglich an Nunhems übergeben oder auf Verlangen von Nunhems vernichten. Nunhems behält sich die geistigen Eigentumsrechte an allen Dokumenten vor, die sie der anderen Vertragspartei zur Verfügung stellt.

15.2. Die andere Vertragspartei muss die Angebotsanfrage und den Vertrag sowie alle damit verbundenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis betrachten und dementsprechend vertraulich behandeln. Die andere Vertragspartei haftet für alle Verluste, die Nunhems aufgrund der Nichteinhaltung einiger oder aller dieser Verpflichtungen durch die andere Vertragspartei entstehen.

15.3. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, ihren Angestellten und/oder Dritten, die an der Erfüllung des Vertrags beteiligt sind, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

15.4. Die andere Vertragspartei muss Nunhems alle Dokumente zur Verfügung stellen, die für die zu liefernden Waren und Dienstleistungen erforderlich sind oder sich auf diese beziehen, ohne dass dies eine Garantie oder sonstige Verpflichtung der anderen Vertragspartei berührt.

15.5. Die andere Vertragspartei muss Nunhems rechtzeitig, kostenlos und ohne vorheriges Ersuchen alle Dokumente zur Verfügung stellen, die Nunhems für die Nutzung, den Bau, die Installation, die Verarbeitung, die Lagerung, den Betrieb, die Bedienung, die Inspektion, die Wartung und die Reparatur der bereitgestellten Güter und Dienstleistungen benötigt.

15.6. Wann immer Nunhems Normen und Vorschriften festlegt, gilt die jeweils aktuellste Version.

### 16. Rechte an geistigem Eigentum

16.1. Die andere Vertragspartei gewährt Nunhems ein nicht ausschließliches, unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites und übertragbares Nutzungsrecht in Bezug auf mögliche geistige Eigentumsrechte an den von der anderen Vertragspartei gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen. Dieses Nutzungsrecht schließt das Recht ein, dieses

Initialen anderer Partei:

Nutzungsrecht (potenziellen) Kunden oder anderen Dritten, mit denen Nunhems im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Geschäfte Beziehungen unterhält, zu gewähren.

16.2. Alle Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus der Erfüllung des Vertrags durch Nunhems und die andere Vertragspartei, ihr Personal oder von der anderen Vertragspartei mit der Erfüllung des Vertrags beauftragte Dritte ergeben, gehen auf Nunhems über. Die andere Vertragspartei wird alles nötige tun, damit Nunhems diese Rechte auch tatsächlich erhält.

16.3 Die andere Vertragspartei haftet für alle Verletzungen von Patenten, Lizenzen und Eigentumsrechten oder anderen Rechten Dritter, die sich aus der Lieferung oder Nutzung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen durch die andere Vertragspartei ergeben können. Alle Gebühren für Genehmigungen müssen von der anderen Vertragspartei bezahlt werden.

### 17. Werbematerialien

Die andere Vertragspartei wird, außer mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Nunhems, keinerlei Hinweise auf ihre Geschäftsbeziehung mit Nunhems in ihr Informations- oder Werbematerial oder auf ihre Websites aufnehmen.

### 18. Auflösung

18.1. Unbeschadet aller anderen Rechte von Nunhems, ist Nunhems berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist und ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein, wenn:

- die andere Vertragspartei mit der Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag in Verzug ist;
- die andere Vertragspartei Konkurs angemeldet hat oder in Konkurs gegangen ist oder ein Moratorium beantragt hat;
- das Geschäft der anderen Vertragspartei stillgelegt, liquidiert oder übertragen wurde bzw. wird;
- alle Genehmigungen der anderen Vertragspartei, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, widerrufen werden;
- ein wichtiger Teil des Geschäftsvermögens der anderen Vertragspartei beschlagnahmt wird; oder
- eine Forderungspfändung gegenüber Nunhems der anderen Vertragspartei zu Lasten gelegt wird.

18.2. Alle Forderungen, die Nunhems in den oben genannten Fällen gegen die andere Vertragspartei hat oder erwirbt, sind sofort fällig und in voller Höhe zahlbar.

### 19. Datenschutz

Die andere Vertragspartei stellt sicher, dass (i) die geltenden Datenschutzgesetze eingehalten werden, (ii) keine von Nunhems erhaltenen vertraulichen Daten, gleich welcher Art, ohne vorherige Genehmigung von Nunhems in ein Land außerhalb der EU übertragen werden und (iii) die im Besitz der anderen Vertragspartei befindlichen vertraulichen Daten von Nunhems nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet oder zurückgegeben werden.

### 20. Übertragung

Nunhems darf seine aus dem Vertrag hervorgehenden

Rechte und Pflichten an einen Dritten übertragen. Die andere Vertragspartei darf ihre aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Nunhems einem Dritten übertragen.

### 21. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Vertrag unterliegen dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, das am 1. Januar 1991 in Kraft trat, ist ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit eines kompetenten Gerichts in den Niederlanden.

### Von der anderen Partei gebilligt

Name Firma:

.....  
Name:  
Funktion:  
Datum: